



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

55. Abschnitt. Die Frankfurter Reformation Friedrichs III. 1442

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Erzbischof sich wiederholt mit Nachdruck als Statthalter des Königs bezeichnet und § 14 die Einrichtung der Kapitel scharf betont.

B. Die Weisthümer, welche am 10. und 11. April von dem Kapitel gefunden wurden, sind gedruckt bei Usener N. VIII aus derselben Handschrift, welche die AR enthält, also einer ganz oder nahezu gleichzeitigen. Unbrauchbar sind die Texte, welche in das Hahnsche und das Nördlinger Rechtsbuch eingearbeitet und bei Hahn 637 ff., Senckenberg Corp. jur. I, 2, 122 ff. gedruckt sind. Von den oben verzeichneten Handschriften enthalten die AW: 3. Soest mit gutem Wortlaut, 13. Darmstadt in dialectischer Umwandlung, 15. Nürnberg stark verkürzt und verändert, 18. Wolfenbüttel mit arg verstümmelten Namen, 19. München mit vielen Lesefehlern, 20. München willkürlich umgestaltet, 21. Wertheim enthält nur die Abschnitte 1—4, 12—15 und das vierte Urtheil des zweiten Tages. Da Useners Text im Ganzen ausreicht, kann ein näheres Eingehen auf ihn und die übrigen unterbleiben.

Einige Freigrafen berufen sich 1453 auf die AR und »die dreiundzwanzig Urtheile, welche in demselben Kapitel gewiesen wurden«¹⁾, und bezeichnen als deren achtzehntes das zweite vom 11. April. Strenggenommen sind achtzehn Urtheile vom 10. April verzeichnet, aber da die letzten drei sich auf bestimmte Prozesse bezogen, werden sie nicht mitgerechnet, so dass der erste Tag fünfzehn, der zweite Tag acht allgemeine Urtheile brachte. Sie betreffen theils Einzelheiten des Klage- und Processverfahrens, welche die AR überflüssig erweitert hätten, theils aber auch Punkte, welche man in diese, weil sie jedenfalls mehr in die Oeffentlichkeit drang, des Geheimnisses halber nicht aufnehmen wollte, endlich auch solche, die man aus Rücksicht auf den König, der die AR bestätigen sollte, nicht aufnehmen konnte, wie das vierte Urtheil vom 11. April, welches das Dortmunder Weisthum von 1431 über das Recht des Königs, einen Freigrafen abzusetzen (oben S. 229), erneuerte und verschärfte.

55. Abschnitt.

Die Frankfurter Reformation Friedrichs III. 1442.

Kaiser Sigmund war gestorben, ohne die Arnsberger Reformation zu bestätigen. Auch sein Nachfolger Albrecht schied rasch dahin, so dass die unter ihm von verschiedenen Seiten eingeleiteten

¹⁾ Usener N. 55 S. 193.

Schritte, eine Besserung der heimlichen Gerichte zu erzielen, ohne Erfolg blieben. So konnte Friedrich III. sich der Aufgabe nicht entziehen, auf welche ihn Erzbischof Dietrich selbst hindrängte (oben S. 232), denn dass auch dieser den allerseits erhobenen Klagen gegenüber nicht gleichgiltig war, zeigen die Beschlüsse des Arnsberger Kapitels von 1441, welche der Ueberhebung der Freistühle wehren¹⁾. Von städtischer Seite nahm man die Sache auch in Angriff. Ulm schlug eine Versammlung für Anfang Juni in Frankfurt vor, um dort über die Belästigungen durch die Veme-gerichte zu berathen, zu welcher auch die Stadt Köln sich bereit erklärte und ihrerseits Einladungen an Nürnberg, Basel, Speier, Worms, Mainz, Frankfurt, Aachen und Würzburg erliess²⁾. Mittlerweile zog der neue König langsam heran, empfing in Aachen die Krone und versammelte einen Reichstag in Frankfurt, dessen Frucht das Landfriedensgesetz vom 14. August 1442 war. Es enthält auch einen Abschnitt über die heimlichen Gerichte und wird deswegen die Frankfurter Reformation oder die Reformation Friedrichs genannt.

Der Inhalt ist allerdings dürftig, wie auch der Wortlaut nicht selbständig, sondern einer früheren Vorlage entnommen ist³⁾. Um dem durch die Gerichte verursachten »Unrath« zuvorzukommen, sollen sie mit frommen, verständigen und erfahrenen Leuten besetzt und nicht durch thörichte, verachtete, uneheliche, meineidige oder eigene Leute gehalten werden und zwar so, wie es Karl der Grosse und die Arnsberger Reformation vorgeschrieben haben. Vorladungen an sie dürfen nur ergehen um Sachen, welche dorthin gehören, oder der man zu Ehren nicht mächtig sein möchte; sonst sind alle Sprüche kraftlos. Den Freigrafen wird eingeschärft, nur geeignete und untadelhafte Männer zu Freischöffen zu machen. Der dawiderhandelnde Stuhlherr verfällt einer Busse von zehn Mark Goldes, der Freigraf der Absetzung, wer unrechte Vorladungen erwirkt, der Leibesstrafe.

Zunächst half das Gesetz wenig, umsomehr da manche Freigrafen es für ungiltig betrachteten, weil der König kein Wissender sei, und immer wieder mussten neue Erlasse es einschärfen. Friedrich selbst machte am 24. Januar 1462 und 12. Juli 1465 nochmals das

¹⁾ Usener N. 88.

²⁾ Mittheil. Nürnberg I, 15; Ennen Gesch. III, 415; vgl. Datt 730.

³⁾ Neue Sammlung I, 158.

Reformgesetz bekannt¹⁾, ebenso thaten es die Landesherren, wie die gegen die Freigerichte verbündeten süddeutschen Fürsten und Städte 1461, und 1467 der Bischof Rudolf von Würzburg²⁾. Aber die Reformation Friedrichs bot endlich einen gesicherten Boden; ihre Bedeutung liegt vor allem darin, dass sie das erste wirkliche Reichsgesetz über die Vemeegerichte war.

Mehrere Handschriften enthalten das ganze Gesetz oder wenigstens den auf die westfälischen Gerichte bezüglichen Abschnitt: Hschr. 1, 2, 3, 5, 8, 14, 17. Da keinerlei kritischen Schwierigkeiten vorliegen, erwähne ich von Drucken nur den in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I, 172 und den neuesten bei Chmel Regesta Friderici III. Anhang N. 23.

Friedrichs Nachfolger Maximilian machte 1495 den Landfrieden von 1442 nochmals bekannt, und noch im sechzehnten Jahrhundert griff man mehrfach auf ihn zurück³⁾.

56. Abschnitt.

Wie man einen Schöffen vorladen und schelten mag.

Aus der Wiesbadener Handschrift, Hschr. 22 fol. 7^b—8^a, mit eigenthümlicher Mischung der niederdeutschen Sprache, in welcher das Stück ursprünglich geschrieben war, und des Mitteldeutschen.

Gedruckt in dem Hahnschen Rechtsbuch 642—643 mit der Ueberschrift: »Diss ist ein alts koenigsrecht« und abgesehen von der dort üblichen Textverderbniss meist übereinstimmend. Ziemlich stark überarbeitet auch in dem Nördlinger Rechtsbuch, bei Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 90. In dem Ersten Rechtsbuch Wigands 555—556 § 20—26 mit vielen Erweiterungen, namentlich im Anfang, daraus übergegangen in das Grosse Rechtsbuch.

Ich gebe, wie in den beiden folgenden Abschnitten, den Wortlaut der Wiesbadener Handschrift und zur leichteren Vergleichung die Paragrapheneintheilung Wigands.

Wie man eynen scheffin verboeden und scheldin maigh und is
ein alt konyngs recht.

Zcu dem eirsten wysen wir vür recht und willen des voll
enstaen: XX. so war man eynen scheffin andedinge wille vor eyne

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854, S. 188, Orig. in Hannover und in Minden; Chmel 4229.

²⁾ Vgl. unten Abschnitt 85; Archiv Unterfranken XIII, 206.

³⁾ Vgl. Kopp 26 ff.